



Versandrichtlinie der **IGEPA***group*

Versandrichtlinie der IGEPAGroup

Inhalt		Seite
1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Grundsatz	3
3	Anforderung an die Verpackung	4
4	Kennzeichnung	5
5	Lieferpapiere	6
6	Anlieferung	7
7	Kurzgefasst	7
8	Schlussbemerkung	8
9	Anhang	9-13

1. Zweck und Geltungsbereich

- a. Diese Lieferanten-Anweisung soll dazu beitragen, die Prozesssicherheit für unsere Lieferanten zu unterstützen. Es werden allgemein geltende Vereinbarungen und Regelungen dargestellt, die für interne und externe Lieferanten als Leitfaden für die Anlieferung und Verpackung gelten.
- b. Durch die Einhaltung der Verpackungsanweisung werden qualitätsbestimmende Regelungen für den Lieferanten als auch für die IGEPAGroup allgemein gültig festgelegt.
- c. Der Geltungsbereich erstreckt sich über alle Lieferanten und Unterlieferanten der IGEPAGroup. Speziell getroffene Abreden bezüglich Anlieferung und Verpackung der einzelnen Gruppenmitglieder bleiben hiervon unberührt.
- d. Änderungen aufgrund technologischen Fortschritts sind vorbehalten.

2. Grundsatz

- a. Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, sowohl intern als auch extern sicherzustellen, dass alle gelieferten Artikel ordnungsgemäß und adäquat konserviert, geschützt, verpackt und gekennzeichnet sind, so dass diese ihren Zielort sicher und unbeschadet erreichen.
- b. Bei Nichteinhaltung der Lieferantenanweisung kann der Lieferant aufgefordert werden, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Zudem kann der Lieferant für jegliche zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit Umpackarbeiten, dem Handhaben oder der Abfallentsorgung entstehen, sowie für Qualitätseinbußen infolge inadäquater oder verschmutzter Verpackung haftbar gemacht werden.

3. Anforderung an die Verpackung

- a. Die Wahl der Verpackungsart richtet sich nach den Produkteigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferanten.
- b. Ungeachtet der Verpackungswahl ist seitens des Lieferanten sicherzustellen, dass die Lieferung den nachstehenden Anforderungen genügt:
 - (1) Transportverpackungen sollten eine sichere und einfache Handhabung während des Entladens sowie während des Transports mit Flurförderfahrzeugen gewährleisten.
 - (2) Bildung rationaler Ladeeinheiten und effiziente Nutzung von Kapazitäten
 - (3) Ausreichende Transportsicherung
 - (4) Sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen
 - (5) Ordnungsgemäße Kennzeichnung (siehe Extrapunkt Kennzeichnung)
 - (6) Wenn Mischgebände nicht vermieden werden können, sind die Teile deutlich sichtbar zu trennen und zweckmäßig zu organisieren.
 - (7) Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze zu verwenden.
 - (8) Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Waren nicht beeinflussen.
 - (9) Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20 Kg sein.
 - (10) Verpackungen mit einem Gewicht über 20 Kg sind immer auf Paletten anzuliefern.
 - (11) Die Ware ist innerhalb des Ladungsträgers (Palette) so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger.
 - (12) Ist dies in begründeten und abgestimmten Fällen nicht möglich, muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (Vorsicht Schwerpunktverschiebung).
 - (13) Die Größe des Ladungsträger sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten.
 - (14) Alle Hohlräume sind zu füllen, dass die Ware bei Transport und Handhabung nicht verrutschen kann.
 - (15) Oberflächenbehandelte Ware sollte kratzfest verpackt werden.

4. Kennzeichnung

Jeder Artikel der mit einer "Kennzeichnungspflicht" klassifiziert ist, muss dauerhaft gekennzeichnet werden. Bitte beachten Sie dazu die einschlägigen Hinweise in der "Gefahrstoffverordnung", sowie die Kennzeichnungspflicht nach ADR für Gefahrgut.

Ausnahmslos alle Artikel müssen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung ordnungsgemäß gekennzeichnet angeliefert werden.

Anforderung an die Kennzeichnung:

- Igepa-Artikelnummer
- Bestellnummer und Bestellposition
- Verpackungseinheit
- Stückzahl
- Barcode EAN 128 oder nach Absprache
- Mindesthaltbarkeit (MHD) sofern vorhanden

Es wird eine Beschriftung mit Maschinenschrift empfohlen (Etikett). Die Beschriftung sollte schwarz auf weißem Grund dargestellt sein um einen möglichst hohen Kontrast zu erzielen.

Die Kennzeichnung darf die Sauberkeit und Qualität der Artikel nicht beeinflussen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass etwaige Beschriftungen bzw. Etikettierungen rückstandsfrei entfernt werden können.

Die Kennzeichnung sollte zu jeder Zeit und in jeder Lage möglichst einfach ersichtlich sein.

Bei großen Transporteinheiten (Palette) wird die Anbringung einer zweiten gleichgearteten Kennzeichnung empfohlen.

5. Lieferpapiere

Lieferpapiere sowie begleitende Unterlagen sollen in sauberer Form an das Lagerpersonal übergeben werden oder seitlich an den Paletten angebracht sein.

Die Lieferscheine sollten folgende Angaben beinhalten:

- Lieferant
- Igepa-Auftragsnummer
- Igepa-Artikelnummer
- Menge
- Verpackungseinheit
- Gewicht
- Losnummern
- Gefahrguthinweise

Handelt es sich um spezielle Anlieferungen, bei denen zur Entladung besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist dies dem Lagerpersonal (Wareneingang) vor der Entladung gesondert mitzuteilen.

6. Anlieferung

Die Avisierung der zum Versand gelangenden Waren hat vom Lieferanten an die zuständige Anlieferstelle unter Angaben der sendungsrelevanten Daten (siehe Punkt 5) zu erfolgen.

Die Avisierung muss grundsätzlich drei Tage vor der gewünschten Anlieferung im Zuge der gängigen Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Der jeweils zuständige Wareneingang, wird dann, soweit noch möglich, den Wunschtermin bestätigen oder einen Ausweichtermin nennen.

Verspätete Avisierungen oder Anlieferungen führen zu Systemstörungen welche zu kostenintensiven Problemen in den einzelnen Häusern der IGEPAGroup führen und dem Lieferanten zuzurechnen sind.

Wir behalten uns das Recht vor, bei nicht abgesprochenen bzw. nicht eingehaltenen Terminen, einen Pauschalbetrag von 150,- € in Abzug zu bringen.

Die Anlieferzeiten sowie die in der Bestellung angegebenen Örtlichkeiten sind einzuhalten.

Wareneingangszeiten sowie Ablieferort gehen aus den jeweiligen Bestellungen der einzelnen IGEPA-Häusern hervor und sind zwingend notwendig um die Verwaltung der Ressourcen zu gewährleisten.

Bei eiligen Lieferungen die außerhalb der Anlieferzeiten erfolgen, bedarf es einer Abstimmung in den einzelnen Häusern der IGEPAGroup.

7. Kurzgefasst

Schaubilder und Informationen zur Verpackung und Ladungssicherung ersehen Sie im Anhang 1. Dabei handelt es sich u.a. um:

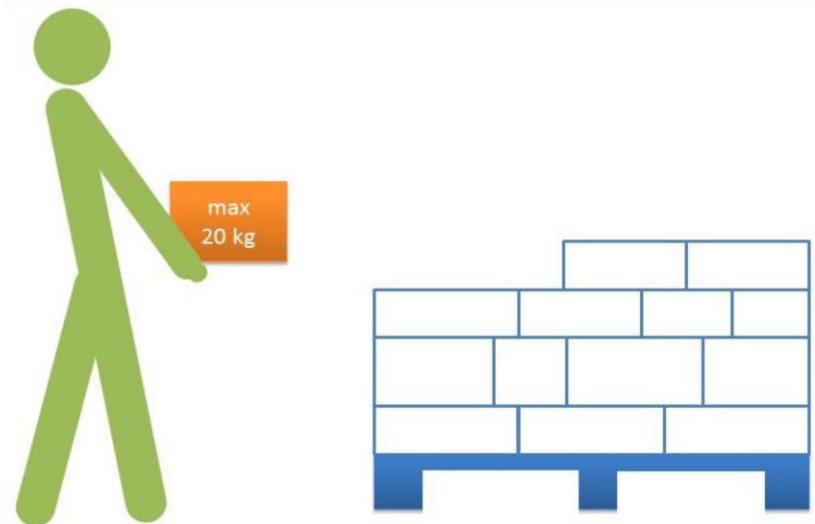
- Palettengröße und Beladung
- Hohlräume
- Verschläge Holzkisten
- Rollen
- Mischgebände

8. Schlussbemerkung

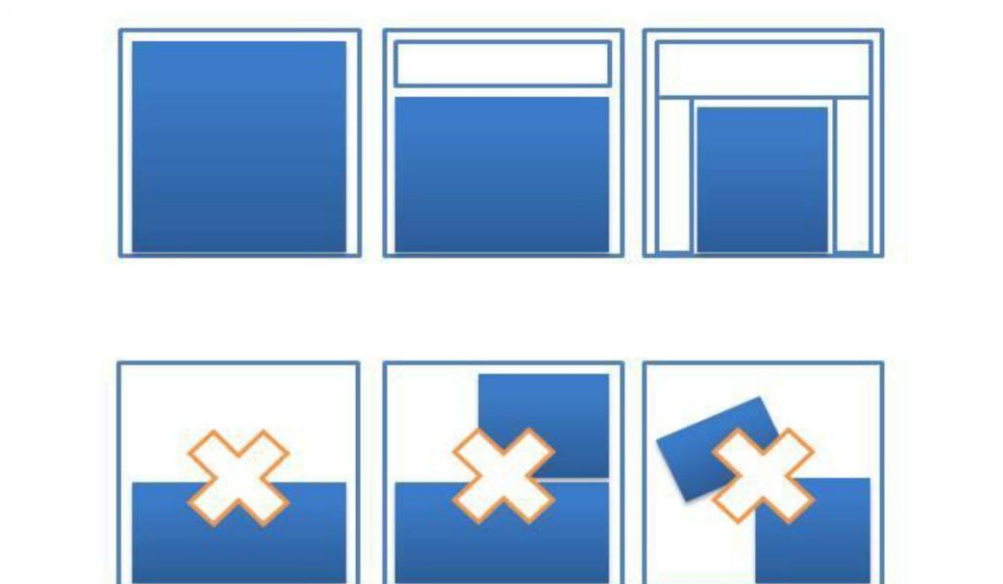
Diese Lieferanten-Anweisung soll dazu beitragen die Abläufe beim Lieferanten und bei der *IGEPAgroup* aufeinander abzustimmen.

Wir freuen uns auf stets partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen.
Änderungen aufgrund technologischen Fortschritts sind vorbehalten.

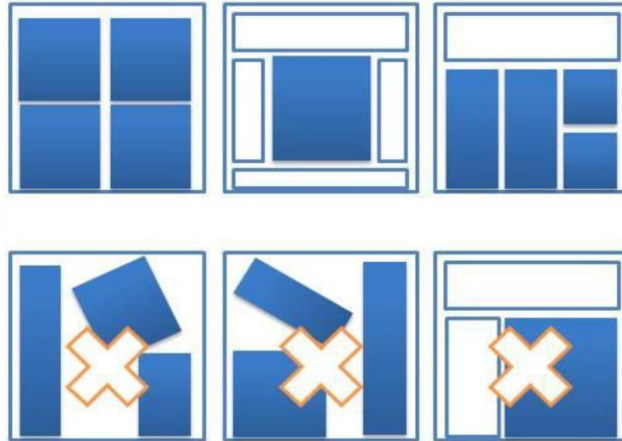
9. Anhang



Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20 kg sein.
Verpackungen mit einem Gewicht über 20 kg sind immer auf Paletten anzuliefern.

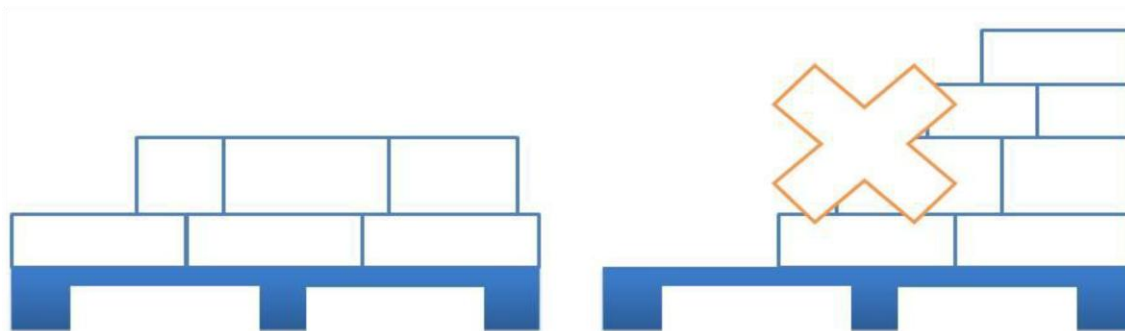


Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können



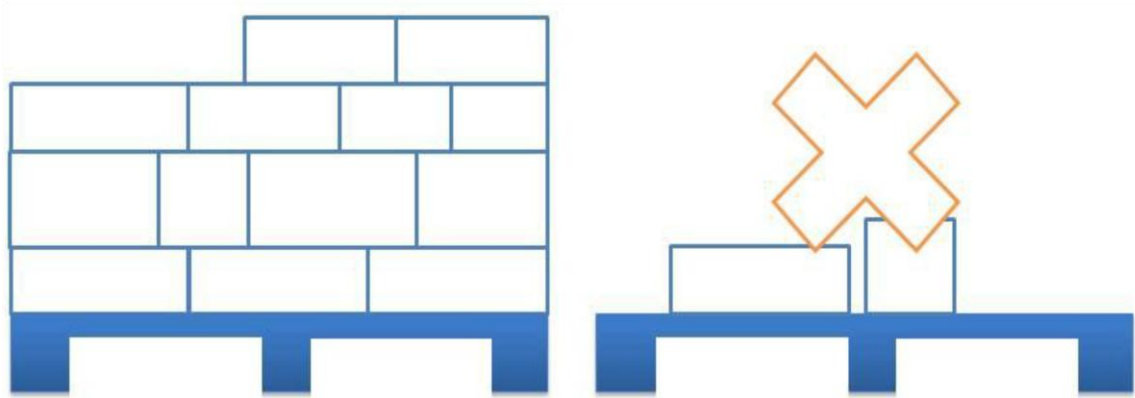
Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger.

Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.

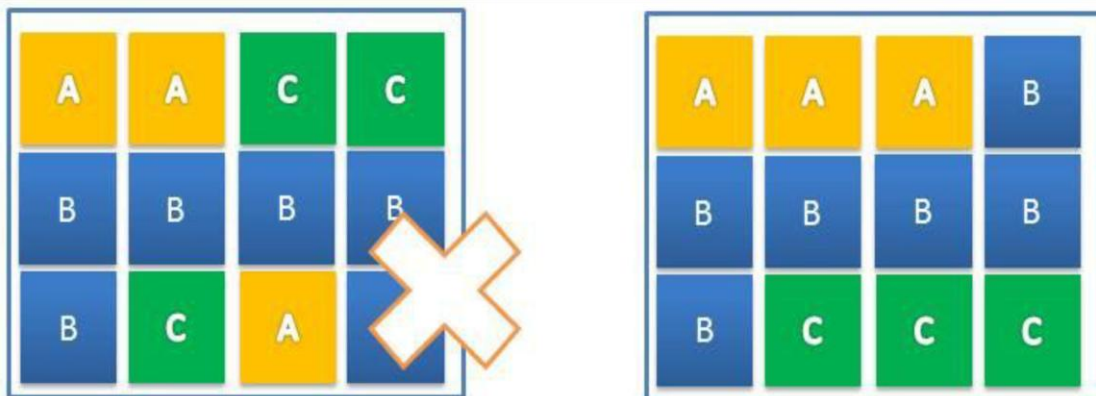


Der Ladungsträger ist so zu packen, dass sich das Gewicht gleichmäßig auf die Fläche verteilt. Ist dies nicht möglich, so muss der Umstand deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

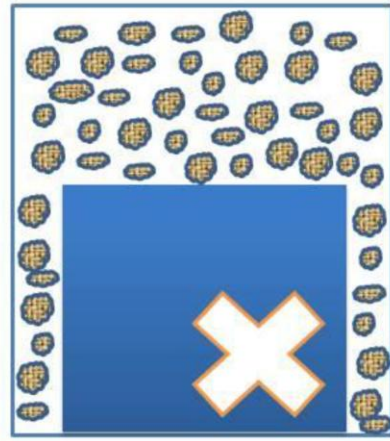
(Vorsicht Schwerpunktverschiebung!)



Die Kapazität des Ladungsträgers ist nach sinnvollem Ermessen optimal zu nutzen.
Es ist darauf zu achten, einen angemessenen Ladungsträger zu wählen.



Wenn Mischgebilde nicht vermieden werden können, so sind die Teile deutlich sichtbar
zu kennzeichnen und zweckmäßig zu organisieren.



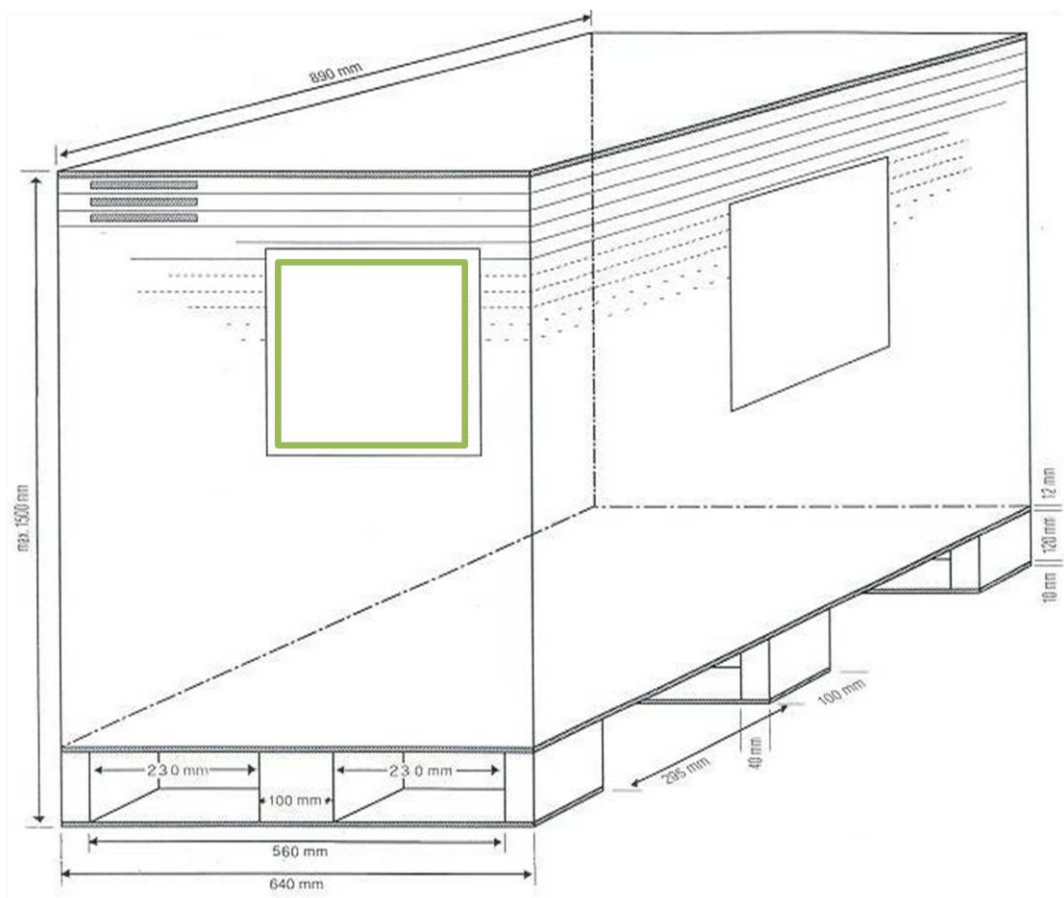
Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist.
Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.



Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen.
Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten.



Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann,
sind Trenneinsätze / Trennmateriale zu verwenden.
Oberflächenbehandelte Teile sind generell kratzfest zu verpacken.



Abmessungsvorgaben bei Einwegpaletten